



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 10. Juli 2018
(OR. en)

10290/18

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0242 (NLE)

FRONT 185
COWEB 96

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Statusvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Albanien über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Albanien

STATUSVEREINBARUNG
ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN UNION
UND DER REPUBLIK ALBANIEN
ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG VON AKTIONEN
DURCH DIE EUROPÄISCHE AGENTUR FÜR DIE GRENZ- UND KÜSTENWACHE
IN DER REPUBLIK ALBANIEN

DIE EUROPÄISCHE UNION

einerseits, und

DIE REPUBLIK ALBANIEN

andererseits,

im Folgenden zusammen „Vertragsparteien“ —

IN DER ERWÄGUNG, dass Situationen eintreten können, in denen die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache - im Folgenden „Agentur“ - als Einrichtung der Europäischen Union die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Albanien, einschließlich operativer Maßnahmen auf dem Hoheitsgebiet der Republik Albanien, koordiniert,

IN DER ERWÄGUNG, dass ein rechtlicher Rahmen in Form einer Statusvereinbarung für die Fälle vorhanden sein sollte, in denen die Mitglieder des Teams der Agentur über exekutive Befugnisse im Hoheitsgebiet der Republik Albanien verfügen können,

IN DER ERWÄGUNG, dass alle Aktionen der Agentur im Hoheitsgebiet der Republik Albanien die Grundrechte und internationalen Rechtsakte, bei denen die Republik Albanien Vertragspartei ist, uneingeschränkt achten sollten —

HABEN BESCHLOSSEN, DIESE VEREINBARUNG ZU SCHLIESSEN:

ARTIKEL 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Vereinbarung erstreckt sich auf alle Aspekte, die für die Durchführung von Aktionen durch die Agentur erforderlich sind, die im Hoheitsgebiet der Republik Albanien stattfinden können und bei denen Teammitglieder der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache über exekutive Befugnisse verfügen.
- (2) Diese Vereinbarung gilt ausschließlich für das Hoheitsgebiet der Republik Albanien.
- (3) Der völkerrechtliche Status und die völkerrechtliche Abgrenzung der jeweiligen Gebiete der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Republik Albanien werden weder durch diese Vereinbarung noch durch eine andere Maßnahme, einschließlich der Festlegung der Einsatzpläne oder der Teilnahme an grenzüberschreitenden Operationen, im Rahmen der Umsetzung der Vereinbarung durch die Vertragsparteien oder in deren Namen berührt.

ARTIKEL 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Vereinbarung bezeichnet der Ausdruck

1. „Aktion“ eine gemeinsame Operation, einen Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken oder eine Rückkehraktion;

2. „gemeinsame Operation“ eine Aktion, mit der gegen illegale Einwanderung oder grenzüberschreitende Kriminalität vorgegangen wird oder die auf die Bereitstellung und den Einsatz einer verstärkten technischen und operativen Unterstützung an der Grenze der Republik Albanien zu einem Mitgliedstaat im Hoheitsgebiet der Republik Albanien abzielt;
3. „Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken“ eine Aktion, mit der rasch auf eine Situation von besonderer und unverhältnismäßiger Tragweite an der Grenze der Republik Albanien zu einem Mitgliedstaat reagiert werden soll und die für einen begrenzten Zeitraum im Hoheitsgebiet der Republik Albanien erfolgt;
4. „Rückkehraktion“ eine von der Agentur koordinierte und mit technischer und operativer Verstärkung durch einen oder mehrere Mitgliedstaaten durchgeführte Aktion, bei der zur Rückkehr verpflichtete Personen aus einem oder mehreren Mitgliedstaaten entweder freiwillig oder zwangsweise in die Republik Albanien rückgeführt werden;
5. „Grenzkontrolle“ an einer Grenze unabhängig von jedem anderen Anlass ausschließlich aufgrund eines beabsichtigten oder bereits erfolgten Grenzübertritts durchgeführte Personenkontrolle in Form von Grenzübertrittskontrollen an Grenzübergangsstellen und der Grenzüberwachung zwischen Grenzübergangsstellen;
6. „Teammitglied“ ein Mitglied entweder der Agenturmitarbeiter oder eines Teams von Grenzschutzbeamten und sonstigen Fachkräften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, einschließlich Grenzschutzbeamten und Fachkräfte, die von den Mitgliedstaaten für eine bestimmte Aktion an die Agentur abgestellt werden;

7. „Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat der Europäischen Union;
8. „Herkunftsmitgliedstaat“ den Mitgliedstaat, zu dessen Grenzschutz- oder sonstigem Fachpersonal ein Teammitglied gehört;
9. „personenbezogene Daten“ alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person; als bestimmbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person;
10. „teilnehmender Mitgliedstaat“ einen Mitgliedstaat, der an einer Aktion in der Republik Albanien durch Bereitstellung technischer Ausrüstung oder der Einsatz von Grenzschutzbeamten und sonstigem Fachpersonal in das Team teilnimmt;
11. „Agentur“ die mit Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ errichtete Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache;

¹ Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 863/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 des Rates und der Entscheidung des Rates 2005/267/EG (ABl. EU L 251 vom 16.9.2016, S. 1).

12. „exekutive Befugnisse der Teammitglieder“ die zur Durchführung der Aufgaben erforderlichen Befugnisse für Grenzkontrollen und Rückkehraktionen, die im Hoheitsgebiet der Republik Albanien während einer gemeinsamen Aktion im Rahmen des Einsatzplans durchgeführt werden;
13. „höhere Gewalt“ ohne Einschränkung jede (erklärte oder nicht erklärte) Kriegshandlung, Invasion, jeden bewaffneten Konflikt oder jede ausländische feindliche Handlung, Blockade, Aufruhr, Terrorismus oder Ausübung der militärischen Macht, Erdbeben, Überschwemmung, Feuer, Sturm oder Naturkatastrophe, und in einem solchen Fall jedes Ereignis oder jeden Umstand, die dem Vorstehenden entsprechen.

ARTIKEL 3

Einsatzplan

- (1) Für jede gemeinsame Operation oder jeden Soforteinsatz zu Grenzsicherungszwecken vereinbaren die Agentur und die Republik Albanien einen Einsatzplan im Einvernehmen mit dem an den Einsatzbereich angrenzenden Mitgliedstaat bzw. mit den an den Einsatzbereich angrenzenden Mitgliedstaaten.
- (2) In dem Einsatzplan sind die organisatorischen und verfahrensbezogenen Aspekte der gemeinsamen Operation beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken im Einzelnen dargelegt; dazu gehören eine Beschreibung und Einschätzung der Lage sowie des Zwecks und der Ziele des Einsatzes, die Einsatzstrategie, die Art der für den Einsatz benötigten technischen Ausrüstung, der Ablaufplan, die Zusammenarbeit mit anderen Drittstaaten, anderen Agenturen und Einrichtungen der Europäischen Union oder internationalen Organisationen, die zur Wahrung der Grundrechte getroffenen Vorkehrungen, einschließlich zum Schutz personenbezogener Daten, die Koordinierungs-, Befehls-, Kontroll-, Kommunikations- und Berichtsstrukturen, die Vorkehrungen organisatorischer und logistischer Art, die Evaluierung der gemeinsamen Operation sowie die finanziellen Aspekte der gemeinsamen Operation beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken.

(3) Die Evaluierung der gemeinsamen Operation beziehungsweise des Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken erfolgt gemeinsam durch die Republik Albanien und die Agentur.

ARTIKEL 4

Aufgaben und Befugnisse der Teammitglieder

(1) Die Teammitglieder sind befugt, die für die Durchführung von Grenzkontrollen und Rückkehraktionen erforderlichen Aufgaben und hoheitlichen Befugnisse wahrzunehmen.

(2) Die Teammitglieder respektieren die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Republik Albanien.

(3) Die Teammitglieder dürfen Aufgaben und Befugnisse im Hoheitsgebiet der Republik Albanien nur nach Weisung und grundsätzlich nur in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften der Republik Albanien wahrnehmen. Bei Bedarf erteilt die Republik Albanien dem Team Anweisungen nach dem Einsatzplan. In Ausnahmefällen kann die Republik Albanien Teammitglieder ermächtigen, in ihrem Namen zu handeln.

Die Agentur kann der Republik Albanien über ihren Koordinierungsbeamten ihren Standpunkt zu den dem Team erteilten Anweisungen übermitteln. In diesem Fall trägt die Republik Albanien diesem Standpunkt Rechnung und kommt ihm soweit wie möglich nach.

Entsprechen die dem Team erteilten Anweisungen nicht dem Einsatzplan, berichtet der Koordinierungsbeamte umgehend dem Exekutivdirektor der Agentur (im Folgenden "Exekutivdirektor"). Der Exekutivdirektor kann daraufhin geeignete Maßnahmen ergreifen, einschließlich der Aussetzung oder Beendigung der Aktion.

(4) Die Teammitglieder tragen während der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse ihre eigene Uniform. Des Weiteren tragen sie auf ihrer Uniform ein Kennzeichen zur persönlichen Identifizierung und eine blaue Armbinde mit den Zeichen der Europäischen Union und der Agentur. Um sich gegenüber den Behörden in der Republik Albanien ausweisen zu können, tragen die Mitglieder des Teams stets den Sonderausweis nach Maßgabe von Artikel 7 bei sich.

(5) Die Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dem nationalen Recht des Herkunftsmitgliedstaats zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung mit sich führen. Die Republik Albanien unterrichtet die Agentur vor dem Einsatz der Teammitglieder über zulässige Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung und über den einschlägigen rechtlichen Rahmen und die Bedingungen für ihre Benutzung.

(6) Die Teammitglieder dürfen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse mit Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats und der Republik Albanien in Gegenwart von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften aus der Republik Albanien und im Einklang mit dem nationalen Recht der Republik Albanien Gewalt anwenden, einschließlich des Einsatzes von Dienstwaffen, Munition und Ausrüstung. Die Republik Albanien kann die Teammitglieder zur Gewaltanwendung in Abwesenheit von Grenzschutzbeamten oder sonstigen Fachkräften der Republik Albanien ermächtigen. Die Behörde zur Erteilung der Zustimmung des Herkunftsmitgliedstaats wird im Einsatzplan festgelegt.

(7) Die Republik Albanien kann die Teammitglieder ermächtigen, ihre nationalen Datenbanken abzufragen, wenn dies für die Erfüllung der im Einsatzplan festgelegten operativen Ziele oder für Rückkehraktionen erforderlich sein sollte. Die Teammitglieder fragen nur Daten ab, die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse gemäß dem Einsatzplan oder für Rückkehraktionen erforderlich sind. Die Republik Albanien unterrichtet die Agentur vor dem Einsatz der Teammitglieder über die nationalen Datenbanken, die abgefragt werden können. Die Abfrage erfolgt im Einklang mit den Datenschutzvorschriften der Republik Albanien.

ARTIKEL 5

Aussetzung und Beendigung der Aktion

(1) Der Exekutivdirektor kann die Aktion nach schriftlicher Unterrichtung der Republik Albanien aussetzen oder beenden, wenn die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Einsatzplan von der Republik Albanien nicht eingehalten werden. Der Exekutivdirektor teilt der Republik Albanien die Gründe hierfür mit.

(2) Die Republik Albanien kann die Aktion nach schriftlicher Unterrichtung der Agentur aussetzen oder beenden, wenn die Bestimmungen dieser Vereinbarung oder der Einsatzplan von der Agentur oder einem teilnehmenden Mitgliedstaat nicht eingehalten werden. Die Republik Albanien teilt der Agentur die Gründe hierfür mit.

(3) Der Exekutivdirektor oder die Republik Albanien können die Aktion insbesondere aussetzen oder beenden, wenn gegen Grundrechte, den Grundsatz der Nichtzurückweisung oder Datenschutzvorschriften verstoßen wurde.

(4) Die Beendigung der Aktion berührt nicht die Rechte und Pflichten, die sich aus der Anwendung dieser Vereinbarung oder dem Einsatzplan vor deren Beendigung ergeben.

ARTIKEL 6

Vorrechte und Befreiungen der Teammitglieder

(1) Die Dokumente, der Schriftverkehr und — außer im Falle von Vollstreckungsmaßnahmen, die nach Absatz 7 zulässig sind — Vermögensgegenstände der Teammitglieder sind unverletzlich.

(2) Die Teammitglieder genießen uneingeschränkten Schutz vor strafrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte der Republik Albanien für in Ausübung ihres Amtes ausgeübte Handlungen im Laufe der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen.

Im Falle einer angeblichen Begehung einer Straftat durch ein Teammitglied werden der Exekutivdirektor und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich informiert. Vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens erklärt der Exekutivdirektor nach sorgfältiger Prüfung etwaiger Stellungnahmen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und der zuständigen Behörden der Republik Albanien gegenüber dem Gericht, ob die betreffende Handlung in Ausübung des Amtes des Teammitglieds im Laufe der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen stand. In Erwartung der Erklärung durch den Exekutivdirektor ergreifen die Agentur und der Herkunftsmitgliedstaat keine Maßnahmen, die eine etwaige spätere strafrechtliche Verfolgung der Teammitglieder durch die zuständigen Behörden der Republik Albanien gefährden könnten.

Wurde die Handlung in Ausübung des Amtes vorgenommen, darf das Verfahren nicht eingeleitet werden. Wurde die Handlung nicht in Ausübung des Amtes vorgenommen, so kann das Verfahren fortgesetzt werden. Die Erklärung des Exekutivdirektors ist für die Rechtsprechung der Republik Albanien bindend. Die Vorrechte, die den Teammitgliedern gewährt wurden, und die Immunität vor der Strafgerichtsbarkeit der Republik Albanien befreien diese nicht von der Gerichtsbarkeit des Herkunftsmitgliedstaats.

(3) Die Teammitglieder genießen uneingeschränkten Schutz vor zivil- und strafrechtlicher Verfolgung durch die Gerichte der Republik Albanien für sämtliche in Ausübung ihres Amtes ausgeübten Handlungen im Laufe der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen. Wird ein Zivilverfahren gegen Teammitglieder vor einem Gericht der Republik Albanien eingeleitet, werden der Exekutivdirektor und die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats unverzüglich darüber informiert. Vor der Einleitung des Gerichtsverfahrens erklärt der Exekutivdirektor nach sorgfältiger Prüfung etwaiger Stellungnahmen der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats und der zuständigen Behörden der Republik Albanien gegenüber dem Gericht, ob die betreffende Handlung in Ausübung des Amtes des Teammitglieds im Laufe der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen stand.

Wurde die Handlung in Ausübung des Amtes vorgenommen, darf das Verfahren nicht eingeleitet werden. Wurde die Handlung nicht in Ausübung des Amtes vorgenommen, kann das Verfahren fortgesetzt werden. Die Bestätigung des Exekutivdirektors ist für die Gerichte der Republik Albanien bindend. Strengt ein Teammitglied ein Gerichtsverfahren an, so kann es sich im Falle einer Widerklage, die mit der Hauptklage in direktem Zusammenhang steht, nicht auf seine gerichtliche Immunität berufen.

(4) Die Immunität der Teammitglieder vor der Straf-, Zivil- und Verwaltungsgerichtsbarkeit der Republik Albanien kann durch den Herkunftsmitgliedstaat gegebenenfalls aufgehoben werden. Eine solche Aufhebung ist stets ausdrücklich zu erklären.

(5) Teammitglieder sind nicht verpflichtet, als Zeugen auszusagen.

(6) Im Falle von Schäden, die durch ein Teammitglied in Ausübung seines Amtes im Laufe der im Einklang mit dem Einsatzplan durchgeführten Aktionen verursacht wurden, ist die Republik Albanien für alle Schäden haftbar.

Im Falle von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten oder nicht in Ausübung des Amtes durch ein Teammitglied aus einem teilnehmenden Mitgliedstaat verursacht wurden, kann die Republik Albanien über den Exekutivdirektor beantragen, dass die Entschädigungszahlung durch den betreffenden teilnehmenden Mitgliedstaat erfolgt.

Im Falle von Schäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Fehlverhalten oder nicht in Ausübung des Amtes durch ein Teammitglied der Agentur verursacht wurden, kann die Republik Albanien eine Entschädigungszahlung durch die Agentur verlangen.

Im Falle von Schäden in der Republik Albanien aufgrund höherer Gewalt sind weder die Republik Albanien noch der beteiligte Mitgliedstaat noch die Agentur haftbar.

(7) Gegen Teammitglieder dürfen nur dann Vollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden, wenn gegen sie ein Zivilverfahren eingeleitet wird, das nicht in Zusammenhang mit ihrer offiziellen Funktion steht.

Eigentum von Teammitgliedern darf nicht zur Vollstreckung eines Urteils, eines Gerichtsbeschlusses oder einer gerichtlichen Anordnung beschlagnahmt werden, wenn der Exekutivdirektor bestätigt, dass sie dieses für die Ausübung ihrer offiziellen Funktion benötigen. In Zivilverfahren dürfen Teammitglieder keinen Einschränkungen ihrer persönlichen Freiheit oder anderen Zwangsmaßnahmen unterworfen werden.

(8) Der Schutz der Teammitglieder vor Verfolgung durch die Gerichte der Republik Albanien befreit diese nicht von der Gerichtsbarkeit des jeweiligen Herkunftsmitgliedstaats.

(9) Die Teammitglieder sind in Bezug auf ihre für die Agentur erbrachten Dienste von den im Aufnahmestaat eventuell geltenden Vorschriften über soziale Sicherheit befreit.

(10) Außerdem sind die Teammitglieder von jeder Form der Besteuerung in der Republik Albanien in Bezug auf die Gehälter und Bezüge befreit, die sie von der Agentur oder den Mitgliedstaaten erhalten, sowie in Bezug auf Einkünfte, die sie außerhalb der Republik Albanien erhalten.

(11) Die Republik Albanien gestattet nach Maßgabe ihrer Gesetze und Vorschriften die Einfuhr von Gegenständen für den persönlichen Gebrauch der Teammitglieder und befreit sie von allen Zöllen, Steuern und ähnlichen Abgaben mit Ausnahme der Kosten für deren Lagerung oder Transport oder ähnliche Leistungen. Die Republik Albanien gestattet auch die Ausfuhr solcher Gegenstände.

(12) Das persönliche Gepäck der Teammitglieder unterliegt keiner Kontrolle, sofern nicht triftige Gründe für die Annahme vorliegen, dass es Gegenstände enthält, die nicht für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, oder deren Ein- oder Ausfuhr nach dem Recht der Republik Albanien verboten oder durch dessen Quarantänevorschriften geregelt ist. In diesen Fällen darf die Kontrolle nur in Gegenwart des oder der betreffenden Teammitglieds/er oder eines bevollmächtigten Vertreters der Agentur stattfinden.

ARTIKEL 7

Sonderausweis

(1) Die Agentur stellt in Zusammenarbeit mit der Republik Albanien für jedes der Teammitglieder ein Dokument in den Amtssprachen der Republik Albanien sowie in einer Amtssprache der Organe der Europäischen Union als Identitätsnachweis gegenüber den nationalen Behörden der Republik Albanien und als Nachweis ihres Rechts, die Aufgaben und Befugnisse gemäß Artikel 4 dieser Vereinbarung und des Einsatzplans wahrzunehmen, aus. Der Sonderausweis muss folgende Angaben zu dem Teammitglied enthalten: Name und Staatsangehörigkeit; Dienstgrad oder Stellenbezeichnung; ein digitalisiertes Foto jüngeren Datums und die Aufgaben, die während des Einsatzes wahrgenommen werden dürfen.

- (2) Der Sonderausweis in Verbindung mit einem gültigen Reisedokument ermöglicht dem Teammitglied die Einreise in die Republik Albanien ohne Visum oder vorherige Genehmigung.
- (3) Der Sonderausweis ist der Agentur nach Abschluss der Aktion zurückzugeben. Die zuständigen albanischen Behörden werden hiervon unterrichtet.

ARTIKEL 8

Grundrechte

- (1) Die Teammitglieder achten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse die Grundrechte und Grundfreiheiten, darunter das Recht auf Zugang zu Asylverfahren, die Würde des Menschen, das Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, das Recht auf Freiheit, den Grundsatz der Nichtzurückweisung und das Verbot von Kollektivausweisungen, die Rechte des Kindes und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens. Im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse dürfen sie Personen nicht willkürlich aus Gründen des Geschlechts, der Rasse oder ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität diskriminieren. Alle im Rahmen ihrer Aufgaben und in Ausübung ihrer Befugnisse getroffenen Maßnahmen, die in Grundrechte und Grundfreiheiten eingreifen, müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den mit diesen Maßnahmen verfolgten Zielen stehen und mit dem Kern dieser Grundrechte und Grundfreiheiten übereinstimmen.

(2) Jede Vertragspartei verfügt über ein Beschwerdeverfahren für die mutmaßliche Verletzung der Grundrechte durch seine Bediensteten in Ausübung ihres Amtes im Rahmen einer in dieser Vereinbarung vorgesehenen gemeinsamen Operation, eines Soforteinsatzes zu Grenzsicherungszwecken oder einer Rückkehraktion.

ARTIKEL 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten von Teammitgliedern darf nur erfolgen, wenn dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Ausübung ihrer Befugnisse für die Durchführung dieser Vereinbarung durch die Republik Albanien, die Agentur oder die teilnehmenden Mitgliedstaaten erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Republik Albanien erfolgt nach dem nationalen Recht dieses Landes.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten für administrative Zwecke durch die Agentur und den/die beteiligten Mitgliedstaat(en) sowie die etwaige Übermittlung personenbezogener Daten an die Republik Albanien unterliegen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr¹, der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)², der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates³, sowie den Maßnahmen, die die Agentur gemäß Artikel 45 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1624 im Hinblick auf die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 festgelegt hat.

(4) Gehört zur Verarbeitung auch die Übermittlung personenbezogener Daten, teilen die Mitgliedstaaten und die Agentur bei der Übermittlung der Daten an die Republik Albanien mit, ob für den Datenzugriff oder die Datennutzung Einschränkungen allgemeiner oder besonderer Art gelten, etwa in Bezug auf deren Übermittlung, Löschung oder Vernichtung. Sollten sich solche Einschränkungen erst nach der Übermittlung der persönlichen Daten als notwendig erweisen, setzen sie die Republik Albanien entsprechend hiervon in Kenntnis.

(5) Während der Aktion für Verwaltungszwecke erhobene personenbezogene Daten dürfen von der Agentur, den teilnehmenden Mitgliedstaaten und von der Republik Albanien gemäß den geltenden Datenschutzrecht verarbeitet werden.

¹ ABl. EU L 8 vom 12.1.2001, S.1.

² ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 1.

³ ABl. EU L 119 vom 4.5.2016, S. 89.

(6) Die Agentur, die teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Republik Albanien erstellen nach Abschluss einer jeden Aktion einen gemeinsamen Bericht über die Anwendung der Absätze 1 bis 5 dieses Artikels. Dieser Bericht wird dem Grundrechtsbeauftragten und dem Datenschutzbeauftragten der Agentur übermittelt. Diese erstatten wiederum dem Exekutivdirektor Bericht.

ARTIKEL 10

Für die Durchführung der Vereinbarung zuständige Behörden

- (1) Die zuständige Behörde für die Umsetzung dieser Vereinbarung in der Republik Albanien ist das Innenministerium.
- (2) Die zuständige Behörde für die Umsetzung dieser Vereinbarung auf Ebene der Europäischen Union ist die Agentur.

ARTIKEL 11

Streitbeilegung

- (1) Alle Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Vereinbarung werden von Vertretern der zuständigen Behörde Albaniens und von Vertretern der Agentur gemeinsam geprüft, die den oder die Mitgliedstaat/en konsultieren, die Nachbarstaaten der Republik Albanien sind.

(2) Kommt eine vorherige Einigung nicht zustande, werden Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieser Vereinbarung ausschließlich im Wege von Verhandlungen zwischen der Republik Albanien und der Europäischen Kommission geregelt, die jeden Nachbarmitgliedstaat der Republik Albanien konsultieren.

ARTIKEL 12

Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

(1) Diese Vereinbarung bedarf der Ratifizierung, Annahme oder Zustimmung durch die Vertragsparteien nach ihren internen Vorschriften; die Vertragsparteien notifizieren einander den Abschluss der dafür erforderlichen Verfahren.

(2) Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des zweiten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Notifikation nach Absatz 1 erfolgt ist.

(3) Diese Vereinbarung wird auf unbegrenzte Zeit geschlossen. Diese Vereinbarung kann durch schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien oder einseitig durch eine der Parteien aufgehoben oder ausgesetzt werden. In letzterem Fall setzt die Vertragspartei, die die Vereinbarung aufheben oder aussetzen möchte, die andere Partei hiervon schriftlich in Kenntnis. Die Aufhebung oder Aussetzung wird am ersten Tag des zweiten Monats wirksam, der auf Monat folgt, in dem die Notifikation erfolgte oder in dem die schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien geschlossen wurde.

(4) Die Notifikationen nach diesem Artikel werden im Falle der Europäischen Union an das Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und im Fall der Republik Albanien an das Ministerium für auswärtige Angelegenheiten der Republik Albanien übermittelt.

Abgefasst in doppelter Urschrift in bulgarischer, dänischer, deutscher, englischer, estnischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, kroatischer, lettischer, litauischer, maltesischer, niederländischer, polnischer, portugiesischer, rumänischer, schwedischer, slowakischer, slowenischer, spanischer, tschechischer, ungarischer und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Europäische Union

Für die Republik Albanien